Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. IX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. May 1825.

In einer mit der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg am 14. dieses abgeschlossenen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratificirten Uebereinkunft, ist von dieser Standesherrschaft auf die Befugniß, zu Ausübung des Ihr vermöge der deutschen Bundesacte zustehenden Rechts der zweyten Instanz eine Justizkanzley zu errichten, verzichtet, und derselben das Ernennungsrecht zu einer Rathsstelle bey demjenigen Hofgericht bewilligt worden, welchem das standesherrliche Gebiet ganz oder zum größeren Theil zugetheilt ist. In Beziehung auf die im Regierungsblatt Nro. I. von 1824. bekannt gemachte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg feststellende landesherrliche Verordnung vom 12. December 1823. wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstenbergischen Aemter gegen das betreffende Hofgericht in das nemliche Verhältniß treten, in welchem die unmittelbar landesherrlichen Justizbehörden erster Instanz gegen dasselbe stehen.

Carlsruhe den 19. May 1825.

Großherzoglich Badisches Staats-Ministerium.
Frhr. von Berstett.

Vdt. Eichrodt.

## Verordnung.

(Die Gemeinbeiträge zum Unterhalt der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen betreffend)

In Gemäßheit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 17. d. M. wird hiermit in Beziehung auf den Artikel 4. des Straßengeldgesetzes vom 5. October 1820. verordnet, und zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1) auf Straßenzügen in Städten und Dörfern, welche gepflastert sind, oder mit Klopfsteinen unterhalten werden, sind von jeder laufenden Ruthe acht Kreuzer;

2) auf Straßen und respective Etterzügen, welche mit Kies unterhalten werden, sind von jeder laufenden Ruthe fünf Kreuzer als gesetzlicher Beytrag in Zukunft zu erheben;

3) Da, wo in beyden Fällen Steigen oder Brücken über zwanzig Fuß Oeffnung vorkommen, wird immerhin die Hälfte dieser Ansätze beygeschlagen und eingezogen.

Karlsruhe den 29ten Merz 1825.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt Mangold.

## Bekanntmachungen.

### Standes-Erhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Rescriptes vom 14ten d. M. gnädigst geruht, den Chef des Finanz-Ministerii, StaatsRath Böckh, zu Bezeugung AllerhöchstIhrer besondern Zufriedenheit mit dessen ausgezeichneter Geschäftsführung für sich und seine eheliche Nachkommen, in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

### Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Chef des Finanz-Ministerii, StaatsRath von Böckh, das bereits innegehabte Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens am 14ten d. M. in Brillanten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben dem StaatsRath v. Boeckh die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz HöchstIhres VerdienstOrdens annehmen und tragen zu dürfen.

Allerhöchstdieselben geruhten ferner, Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Georg v. Löwenstein-Wertheim das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens; sodann dem Freiherrn von Zobel, und dem geistlichen Ministerialrath Engesser das Commandeurkreuz, und dem Professor, Hofrath Roßhirt zu Heidelberg, das Ritterkreuz dieses Ordens huldvollst zu verleihen.

## Privilegien-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog haben dem Buchhändler Marx dahier das erbetene Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks des in seinem Verlage demnächst erscheinenden Situationsplans der Stadt Baden mit 28 Ansichten der Haupt-Gebäude dieser Stadt auf zehn Jahre zu verwilligen gnädigst geruht. Karlsruhe den 27 April 1825.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Dem Vorsteher des Zuchthauses zu Mannheim ist von einem ungenannten Wohlthäter durch das dasige Stadtdecanat die Summe von 1000 fl. zum Besten der dortigen Zuchthauskirche ad Sanctum Michaelem, als eine Schenkung übergeben worden;

Der verlebte vormalige KlosterPrior Theodor Heun zu Amorbach hat durch letztwillige Verordnung den Armen zu Altheim ein Kapital von 100 fl. vermacht;

der Pfarrer und Kämmerer Fischer zu Kirchen im Kirchthale (im Seekreis) hat dem Karls-Krankenhaus zu Donaueschingen eine Schenkung von 100 fl. gemacht.

Sämmtliche diese Stiftungen und Vermächtnisse werden nach ertheilter Staatsgenehmigung unter dankbarer Anerkennung zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Werkschreiber Gustav Koch bey der Ludwigs-Saline zu Rappenau, zum Buchhalter bey der General-Kriegskasse zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Neudenau dem Pfarrer Lang in Mühlhausen, Amts Wiesloch im Neckarkreis, gnädigst übertragen, wodurch letztere Pfarre mit einem beyläufigen Einkommen von 800 — 900 fl. vakant wird. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 11. Merz d. J. erfolgte Ableben des bischöflichen Dekans und Pfarrers Andreas Mayer, ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Webr, Amts Säckingen im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 — 1100 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, erledigt worden. Die Kompetenten um diese landesherrliche Patronatspfarrey haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die, der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Georg Müller zur Pfarrey Külsheim, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Dekanatspfarrey Osterburken im Main- und Tauberkreis, erledigt, und zwar mit einem beyläufigen Einkommen von 1200 fl. worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 200 fl. an geringbesoldete Pfarrer lastet. Die dem landesherrlichen Dekanatsdienst gewachsene Kompetenten um gedachte Pfarre haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Dekans und Pfarrers Breitenbach zu Grünsfeld, ist diese Stadtpfarrey, Amts Gerlachsheim im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 11 bis 1200 fl. und der Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlich Salm-Krautheimischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Beförderung des Kuratkaplans Karl Sinngrün auf die Pfarrey Deggenhausen, ist das Kaplaneybenefizium ad St. Nicolaum zu Engen, im Seekreis, mit einem Ertrag von etwa 400 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Kuratpfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Dem praktischen Arzt Dr. Molitor, gebürtig von Gernsbach, ist nach erstandenen rigorosen Prüfungen, die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der Wundarzneykunst, so wie der Gehurtshülfe und zwar erstere mit dem Prädikat: vorzüglich, leztere mit dem Prädikat: gut befähigt, ertheilt worden.

## Berichtigung.

Bei der dem Regierungsblatt Nro. VII. vom 9. May sub Lit. A. anliegenden Tabelle über den Stand der Civil-Prozesse pro. 1824 ist zu ergänzen, daß von denen bei dem Hofgericht in Mannheim auf den 1. Jan. 1825 anhängig bleibenden 374 Prozessen

| | | |
|---|---|---|
| 1) über 2 Jahre | — | 55. |
| 2) — 1 Jahr | — | 128. |
| 3) unter einem Jahr | — | 191. |
| obige | | 374. |

alt sind.